



NUSSDORF
EBERDINGEN
HOCHDORF/ENZ

**Reform der Kinderbetreuung
in der
Gemeinde Eberdingen**

Begleitinformationen der Gemeinde Eberdingen

Eberdingen, den 18.09.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	S. 1
II. Ziele	S. 2
III. Datengrundlage	S. 4
IV. Einzelmaßnahmen	S. 5
V. Zeitplan – Wie geht es weiter?	S. 12
VI. Worum wir Sie bitten...	S. 13

Anlagen

- Anlage 1 – Neue Benutzungsordnung mit neuem Beitragssystem
- Anlage 2 – Anpassung der Beiträge des bestehenden Beitragssystems
- Anlage 3 – Neufassung der Anmelde- & Vergabekriterien
- Anlage 4 – Zusammenfassung der Kindergartenbedarfsumfrage

I. Vorwort

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wohl kaum ein Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge ist in den letzten Jahren ebenso von tiefgreifenden Veränderungen betroffen, wie der Bereich der Kinderbetreuung. Die gesellschaftlichen Herausforderungen, denen sich unsere Kinderbetreuungseinrichtungen stellen müssen, sind ausgesprochen facettenreich: Fachkräftemangel, steigende Geburtenraten, stagnierende Steuereinnahmen, die Regelungen während und nach der Covid-19-Pandemie, ...

All die äußeren Rahmenbedingungen mögen für sich genommen einzelne Herausforderungen darstellen – sofern sie sich allerdings kumulieren, genügen einzelne Maßnahmen nicht mehr um eine angemessene Antwort auf sie zu geben.

Dies haben Gemeinderat und Gemeindeverwaltung bereits im Jahre 2020 erkannt und ein externes Büro mit der Überprüfung bestehender Strukturen im Bereich der Kinderbetreuung in der Gemeinde Eberdingen betraut. Nach Vorlage des Abschlussberichtes haben sich Gemeindeverwaltung und Gemeinderat auf dieser Ermittlungsgrundlage auf den Weg gemacht, eine Reform der Kinderbetreuung ins Werk zu setzen. Hierfür hat der Gemeinderat im Herbst 2022 einen Arbeitskreis eingesetzt, welcher konkrete Reformvorschläge ausgearbeitet hat. Diese beruhen auf einer mit großer Akribie und umfangreicher Bedarfsumfrage durchgeführten Datengrundlage. Gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen der Kinderbetreuungseinrichtungen wurden die Ihnen vorliegenden Reformvorschläge abgestimmt.

Was wir Ihnen mit dieser Broschüre an die Hand geben möchten ist eine transparente Übersicht über die Beweggründe und die wesentlichen Ziele der Reform der Kinderbetreuung in der Gemeinde Eberdingen.

Wir stehen vor großen Herausforderungen, welche es nur gemeinsam mit Offenheit, Vertrauen und Transparenz zu bewältigen gelingt. Diese wollen wir gemeinsam mit Ihnen, den Eltern, den Kolleginnen und Kollegen und dem Gemeinderat angehen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre

Gemeinde Eberdingen

II. Ziele

Bestehende Strukturen immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und auf die Zukunft auszurichten gehört zu den fortwährenden Aufgaben einer Gemeinde. Reformen werden dort notwendig, wo sich äußere oder innere Rahmenbedingungen dergestalt verändern, dass bestehende Strukturen den praktischen Anforderungen nicht mehr gerecht werden.

Im Verlauf der letzten Jahre wurde deutlich, dass auch die bestehende Struktur der Kinderbetreuung in der Gemeinde Eberdingen nicht mehr den praktischen Anforderungen gerecht zu werden scheint.

Die Reform der Kinderbetreuung verfolgt sechs Kernziele:

Zuverlässigkeit, Strukturiertheit, Transparenz, Attraktivität und Bedarfs- & Beitragsgerechtigkeit

Zuverlässigkeit

Kinderbetreuung in der Gemeinde Eberdingen soll wieder zu einer verlässlichen Instanz werden. Allzu häufig waren die Kolleginnen und Kollegen durch externe Faktoren gezwungen, das Betreuungsangebot einzuschränken. Hier verfolgen wir das Ziel, durch eine bedarfsgerechte Bündelung der Ressourcen zu einer soliden und zuverlässigen Basisbetreuung für alle Eltern der Gemeinde zu gelangen. Durch die Fokussierung auf ein Basisangebot gelingt es, bei Einhaltung des für die Betriebserlaubnis notwendigen Betreuungsschlüssels, zusätzliche Betreuungsangebote „in der Fläche“ zu schaffen. Dadurch werden gleichermaßen Reservekapazitäten geschaffen, welche zu einer weiteren Erhöhung der Zuverlässigkeit maßgeblich beitragen werden.

Strukturiertheit

Die Reformen sollen dazu beitragen, klare Struktur im Bereich der Kinderbetreuung zu etablieren. Dazu zählt die Abschaffung händisch geführter Anmelde Listen durch Einführung eines zentralen Online-Anmeldesystems. Dieses soll zentral bei der Gemeindeverwaltung angesiedelt sein, sodass die dezentralen Einrichtungen von der Verwaltungsabwicklung entlastet sind. Ferner wird das zentrale Anmeldesystem durch die Einführung klar strukturierter Vergabekriterien flankiert.

Über die Zeit der Reform hinaus sollen regelmäßige Austauschtreffen zwischen Verwaltung und den Kolleginnen und Kollegen in den Kinderbetreuungseinrichtungen einen ungehinderten Informationsfluss sicherstellen und zu einer fortlaufenden Überprüfung der neuen Strukturen beitragen. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, perspektivisch und in enger Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen der Kinderbetreuungseinrichtungen wieder in die Ausbildung von eigenem Betreuungspersonal einzusteigen.

Transparenz

Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Arbeitskreis und Erzieherinnen und Erzieher gehen mit der Reform offen und transparent um. Wir haben die Ergebnisse der Kindergartenbedarfsumfrage sowie alle Vorschläge öffentlich in den Gemeinderatssitzungen am 27. April 2023 sowie am 9. Juni 2023 diskutiert. Bei seiner Entscheidungsfindung hatte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juli 2023 alle Stellungnahmen der Elternbeiräte nebst Abwägungssynopse zur Hand und hat diese in die Diskussion und Entscheidungsfindung einbezogen. Alle Informationen, welche vorlagen, wurden vollumfänglich zur Verfügung gestellt. Die Transparenz wollen wir daher auch im weiteren Verlauf der Reform der Kinderbetreuung fortführen. Hierfür stellen wir uns der Diskussion.

Attraktivität

Die Reform der Kinderbetreuung in der Gemeinde Eberdingen soll zu einer Erhöhung der Attraktivität in mehrfacher Hinsicht beitragen: sie soll die Gemeinde als attraktiven Wohnort für Familien sowie als attraktiven Gewerbestandort kennzeichnen. Darüber hinaus soll die Reform dazu beitragen, die Gemeinde Eberdingen als attraktiven Arbeitgeber im Kinderbetreuungsbereich wettbewerbsfähig zu machen. Durch die Reform der Betreuungsangebote sollen die Kolleginnen und Kollegen mehr Zeit für Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Angebote bekommen. Ferner soll dies perspektivisch dazu beitragen, auch die eigene Ausbildung von Betreuungspersonal wieder zu ermöglichen.

Flankiert wird die Reform durch die Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements für die Kolleginnen und Kollegen. Dazu zählen insbesondere das Jobradprogramm, die Einführung von kostenlosen Getränken (Wasserspender) oder etwa auch die Zurverfügungstellung von Mitarbeiterwohnungen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gemeinde Eberdingen als einen wettbewerbsfähigen und attraktiven Arbeitgeber zu qualifizieren.

Bedarfs- & Beitragsgerechtigkeit

In einer Zeit wachsender Gemengelage konzentrieren wir uns auf das Wesentliche, auf das, was jetzt notwendig ist und differenzieren Leistbares von Wünschenswertem. Dazu fokussieren wir den zukünftigen tatsächlichen Betreuungsbedarf, wie er sich auf Basis der durchgeführten Kindergartenbedarfsumfrage unter Berücksichtigung des Kindeswohls ergibt. Die Datenlage der Kindergartenbedarfsumfrage zeigt deutlich, dass der zukünftige Bedarf im Bereich einer soliden Basisbetreuung besteht; Ganztagesangebote werden weniger nachgefragt. Dies bedeutet im Kern – unter ausdrücklicher Berücksichtigung des Kindeswohls und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Kinderbetreuungseinrichtung – eine Fokussierung auf tatsächlich erforderliche Betreuungsangebote. Dies wird für den Ü-3 wie U-3 Bereich das Angebot von 6 Std. sowie ein Ganztagesangebot (GT) in Form von 7,5 Std. bedeuten.

Ziel der Reform der Kindergartenbeiträge ist die Erreichung einer bisher nicht bestehenden Beitragsgerechtigkeit. Die bisherige Berechnungsgrundlage, wonach sich die Beiträge zur Kinderbetreuung an der Anzahl der Kinder im Familienhaushalt bemessen, führt einerseits zu einer überproportionalen Begünstigung weniger Nutzer, andererseits zu einem immer weiter ansteigenden Kostenanteil für den Gemeindehaushalt.

Im „alten System“ war es unbedeutend, wie viele Kinder einer Familie tatsächlich in Betreuung waren. Je weniger Kinder eine Familie hatte, umso mehr Beiträge mussten im „alten System“ von dieser Familie geschultert werden. Mit Einführung des neuen Beitragssystems wird sichergestellt, dass jede Familie, unabhängig von der Kinderzahl, dieselben Beiträge für das jüngste in Betreuung befindliche Kind bezahlt. Bereits ab dem zweiten in Betreuung befindlichen Kind erfolgt eine Halbierung der Beiträge für dieses Kind. Für das dritte und jedes weitere gleichzeitig in Betreuung befindliche Kind werden keine Beiträge mehr erhoben. Mit dieser Regelung werden wir den Vorgaben des Kitagesetzes BW gerecht, wonach der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung zu tragen ist.

Die deutliche Unwucht im Beitragsgefüge des alten Systems wurden mit dieser Neuregelung korrigiert.

III. Datengrundlage

Masterplan IMAKA

Ursprüngliche Ausgangsbasis sämtlicher Reformerwägungen war der von der Firma IMAKA auf Basis der Beauftragung vom 19.11.2020 und am 20.05.2021 vorgestellte „Masterplan für die Weiterentwicklung der Kindertages- und Schulkindbetreuung der Gemeinde Eberdingen“¹.

Die Empfehlungen umfassten (Auszug):

- die Beibehaltung der derzeitigen Belegungspraxis bei stärkerer Nutzung der Altersmischung
- sukzessiver Ausbau der Betreuungskapazitäten bei Fokussierung der Altersmischung in Gruppen
- eine jährliche Bedarfsplanfortschreibung
- ein zentrales Belegungsmanagement
- die Einführung eines einheitlichen Anmeldestichtags, einheitlicher Aufnahmekriterien & eines Online-Anmeldesystem
- die Flexibilisierung der Öffnungszeiten durch Anpassung der Betreuungszeiten
- die Fokussierung der Personalausstattung
- Flexibilisierung des Personalschlüssels hinsichtlich der Schaffung von „Springkräften“
- Schaffung eines ausreichenden Stellenanteils für Hauswirtschaftskräfte
- die Anpassung der Gebühren

Ergebnisse der Kindergartenbedarfsumfrage

Der Gemeinderat hat schließlich am 29.09.2022 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge eingesetzt. Diese hat die Kindergartenbedarfsumfrage im Zeitraum vom 26.02.2023 bis 16.04.2023 durchgeführt. Dafür hat der Arbeitskreis allen in Betreuung befindlichen Familien einen Fragebogen ausgehändigt, diesen darüber hinaus online und für jeden abrufbar zur Verfügung gestellt, sowie rund 400 Familien mit Kindern unterhalb des Grundschulalters persönlich angeschrieben.

Die Ergebnisse der Kindergartenbedarfsumfrage wurden in der Gemeinderatssitzung am 27. April 2023 öffentlich präsentiert und diskutiert. Die Auswertung ergab folgende Erkenntnisse (verkürzt):

- Kritik an der dauerhaften Verkürzung der Betreuungszeiten im GT Bereich
- Zweigeteiltes Meinungsbild:
 - bei *in Betreuung befindlichen Teilnehmern*:
Wunsch nach Beibehaltung der bestehenden Regelungen
 - bei *zukünftig in Betreuung befindlichen Teilnehmern* („Suchende“):
bei ca. 1/3: Keine Relevanz des Ortsteils der Einrichtung, keine Kritik an den vorgeschlagenen Betreuungszeiten, ggf. Wechselbereitschaft von einem 6,5 Std. in ein 7,5 Std. Modell

Auf dieser Basis hat der Arbeitskreis dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Betreuungszeiten für den Ü-3 wie U-3 Bereich in Form einer 6-Std. Betreuung sowie eines Ganztagsangebotes (GT) Gebot in Form einer 7,5-Std. Betreuung, einheitlich aufzustellen.

Der Vorschlag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 27.04.2023 angenommen, mit den Erzieherinnen und Erziehern am 17.04.2023 final abgestimmt und vom Gemeinderat am 29.06.2023 zur Anhörung freigegeben. Flankiert wird die vorliegende Reform der Betreuungszeiten durch eine Reform der Beitragsordnung.

¹ Abrufbar unter: https://www.eberdingen.de/resources/ecics_1270.pdf (zuletzt abgerufen am: 14.08.2023).

IV. Einzelmaßnahmen

Die Reform der Kinderbetreuung in der Gemeinde Eberdingen umfasst zahlreiche Einzelmaßnahmen. Diese lassen sich in organisatorische und bauliche Veränderungen differenzieren:

Organisation

- **Einführung eines Online-Anmeldesystems**

Die Gemeinde Eberdingen führt ein zentrales Online-Anmeldesystem ein. Damit verbunden ist das Ende der händisch geführten Listen in den einzelnen Einrichtungen. Das Online-Anmeldesystem wird künftig zentral innerhalb der Kernverwaltung geführt. Festgehalten wird an einer engen Abstimmung zwischen Kindergartenleitung und Kernverwaltung.

Damit wird kleinteiligen dezentrale Verwaltungsstrukturen entgegengewirkt, ein einheitlicher Ansprechpartner geschaffen und Personalkapazitäten in den einzelnen Kindergartenbetreuungseinrichtungen für pädagogische Arbeit freigesetzt.

Die Kernverwaltung bilanziert den Einführungsprozess und ermittelt etwaigen Personalbedarf.

Der Gemeinderat hat der Einführung eines zentralen Online-Anmeldesystems in seiner Sitzung am 27.04.2023 abschließend zugestimmt und die Verwaltung mit dessen Einführung zum 01.07.2023 betraut. Dieses steht seit 14.08.2023 vollumfänglich zur Verfügung.

Das Online-Anmeldeportal ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://nhkita.eberdingen.de/>

- **Einführung einheitlicher Vergabekriterien**

Die Gemeinde Eberdingen führt einheitliche Vergabekriterien für die Vergabe von Kindergartenplätzen ein. Damit verbunden ist die Abkehr vom bislang einzigen Vergabekriterium des Anmeldedatums.

Die Vergabekriterien berücksichtigen künftig den Familienstand und damit verbunden einen möglichen Alleinerziehendenstatus, die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten (einschließlich von Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen), Entscheidungen des Jugendamtes und der Sozialarbeit, die vollständige Vorlage von Anmeldeunterlagen sowie darüber hinaus die Gutschrift von Vergabepunkten durch Engpässe beim Betreuungsangebot.

Damit soll eine ausgewogenere Vergabeentscheidung, welche sich auf unterschiedliche Sozialkriterien stützt, möglich sein.

Der Gemeinderat hat der Einführung einheitlicher Vergabekriterien in seiner Sitzung am 27.04.2023 zum 01.07.2023 zugestimmt. Nach Gemeinderatsbeschluss entfalten sie für alle ab dem 01.07.2023 erteilten Zusagen und eingegangenen Anmeldungen Verbindlichkeit. Für alle, welche am 01.07.2023 auf der Warteliste angemeldet waren und noch keine Zusage erhalten haben, werden die zur Anwendung der Vergabekriterien erforderlichen Angaben nacherhoben.

- **Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements**

Die Gemeinde Eberdingen führt ein betriebliches Gesundheitsmanagement ein um als Arbeitgeber attraktiv und wettbewerbsfähig zu sein. Dieses umfasst die Einführung eines Jobradprogrammes, eines betrieblichen Gesundheitsförderungskonzeptes sowie den Zuschuss zum ÖPNV-Angebot.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.03.2022 der Einführung zugestimmt hat, befindet sich das Konzept im Aufbau. Die Gemeindeverwaltung strebt die Umsetzung zum Herbst 2023 an. Parallel dazu werden weitere Angebote erarbeitet und mit den Erzieherinnen und Erziehern abgestimmt.

- **Zurverfügungstellung von Mitarbeiterwohnungen**

Als weitere Maßnahme zu Mitarbeitergewinnung und -sicherung bietet die Gemeinde Eberdingen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern künftig Mitarbeiterwohnungen an. Hierfür soll das Gebäude ‚Pfarrgasse 10‘ in Anspruch genommen werden. In den Stellenanzeigen wird explizit mit dem Wohnungsangebot geworben. Das Wohnungsangebot ist mit dem Arbeitsvertrag wechselseitig verknüpft. Beim Angebot von Mitarbeiterwohnungen sind verschiedene Konstellationen denkbar (etwa eine Wohnungsgemeinschaft mehrerer Auszubildenden, ...).

Der Gemeinderat hat der Zurverfügungstellung von Mitarbeiterwohnungen in seiner Sitzung am 25.05.2023 zugestimmt. Die Einführung wird parallel zum Ende der Umbaumaßnahmen vorbereitet.

- **Sicherung eines festen Platzes bei Übergang von Krippe zum Kindergarten**

Weiteres Ziel der Reform der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Eberdingen ist die Sicherung eines nahtlosen Übergangs von Krippe zu Kindergarten. Dem hat die Gemeinde Eberdingen in Ihrer neuen Benutzungsordnung Rechnung getragen. Fortan ist ein gesicherter Übergang von Krippe bis zum Übertritt in die Grundschule gewährleistet.

Der Gemeinderat hat der Einführung eines gesicherten Übergangs von Krippe zu Kindergarten mit der Neufassung der Benutzungsordnung am 27.07.2023 zugestimmt.

Neuausrichtung des Betreuungsangebotes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 der Veränderung der Betreuungszeiten (durch Änderung der Benutzungsordnung) zugestimmt. Damit lagen zur Einführung für den Ü3 wie U-3 Bereich das Modell mit 6 Std. (VÖ) sowie ein Ganztagsangebot in Form von 7,5 Std. (GT) zur Anhörung vor. **Ab 01.09.2025** wird es noch die Betreuungszeiten mit

6 Std. (VÖ)

sowie

ein Ganztagsangebot in Form von 7,5 Std (GT)

in der Gemeinde Eberdingen geben (nachfolgend: „Neues Modell“).

Wen betrifft die Neuregelung („Neues Modell“)?

Die Betroffenheit hängt davon ab, welches Rechtsverhältnis zum Träger der Kinderbetreuungseinrichtung besteht. Dieses kann den Status einer **Anmeldung**, **Zusage** oder eines **bestehenden Betreuungsverhältnisses** aufweisen.

Welches Betreuungsangebot für wen gilt, ergibt sich aus der Tabelle der Folgeseite.

- Was bedeuten „Anmeldung“, „Zusage“, „bestehendes Betreuungsverhältnis“?

Anmeldung: beschreibt den Tag der Meldung des Kindes beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung.
Sie begründet noch kein Betreuungsverhältnis, einen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Beitragssatz.

Zusage: beschreibt die Benachrichtigung des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtung für die Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Kinderbetreuungseinrichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt nebst bestimmter Betreuungsform.
Mit der Zusage wird ein verbindliches Angebot an die Fürsorgeberechtigten gemacht. Mit der Zusage wird ein Betreuungsangebot (Vertrag) übersandt, dessen Annahme den Fürsorgeberechtigten obliegt.

Aufnahme bezeichnet den Zeitpunkt, ab dessen das Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung des Trägers in das Betreuungsverhältnis einrückt.

- Wie sieht die Übergangszeit Zeitraum 07/2023 – 08/2025 aus?

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung wollen einen möglichst schleichenden Übergang ermöglichen. Eltern sollen so frühzeitig die Möglichkeit erhalten, dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Dadurch werden gleichermaßen „Härten“ bei Eltern mit bestehenden Betreuungsverhältnissen vermieden.

Dafür wird der **Einführungstichtag des neuen Betreuungsmodells auf den 01.09.2025** festgesetzt. Das hier gegenständliche „Neue Modell“ **gilt für alle, welche sich zu diesem Tag bereits in Betreuung befinden, ab diesem Tag eine Zusage erhalten oder ab diesem Tag angemeldet werden.** Gerechnet vom Zeitpunkt der Anhörung und des Gemeinderatsbeschlusses zur Einführung

des „Neuen Modells“ am 27.07.2023 bestehen zwei Kalenderjahre Zeit, bis zur flächendeckenden Umsetzung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Für alle, welche sich zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses am 27.07.2023 ein bestehendes Betreuungsverhältnis haben, ändert sich bis zum Stichtag 01.09.2025 nichts. Für sie gelten die bestehenden Regelungen (als Übergangsregelungen) fort.

Für alle anderen ist der „Status“ entscheidend. **Ausschlaggebend ist der Zeitpunkt der Zusage.** Diese enthält zugleich das Angebot zum Abschluss einer bestimmten Betreuungsform.

Für wen welche Betreuungszeiten gelten, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Betreuungszeiten in der Gemeinde Eberdingen & Übergangsregelung:

	07/2023 – 08/2025 (Übergangszeit)		ab 01.09.2025
Angemeldet (ohne feste Platzzusage)	Neue Betreuungszeiten		Neue Betreuungszeiten
Zusage (erhalten)	Bis 30.06.2023 Alte Betreuungszeiten	Ab 01.07.2023 Neue Betreuungszeiten	Neue Betreuungszeiten
Aufgenommen (= bestehendes Betreuungsverhältnis)	Alte Betreuungszeiten		Neue Betreuungszeiten

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29.06.2023 die Vorschläge zur Veränderung des Betreuungsangebotes für die Anhörung freigegeben. Nach erfolgter Anhörung der Elternschaft am 05.07.2023 wurden die Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung am 27.07.2023 nebst Abwägungssynopse vollumfänglich zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat hat der Einführung der Neuausrichtung des Betreuungsangebotes in öffentlicher Sitzung am 27.07.2023 zugestimmt.

Verwaltung, Gemeinderat, Erzieherinnen und Erziehern sind sich bewusst, dass dadurch vorübergehend zwei Betreuungssysteme parallel geführt werden müssen. Einigkeit bestand dahingehend, dass wir diesen Zustand nach einer angemessenen Übergangszeit einheitlich überführen werden.

Einbindung der Kindertagespflege

Parallel zum Ausbau eigener Betreuungskapazitäten verfolgt die Gemeinde Eberdingen auch das Ziel einer ergänzenden Einbindung der Kindertagespflege in das Betreuungsangebot der Gemeinde und sucht hierfür Kontakt zu bestehenden Einrichtungen und den Landkreis Ludwigsburg.

Novellierung der Beitragsmodelle:

Anpassung des bestehenden Beitragsmodells & Einführung eines neuen Beitragsmodells

Flankiert wird die vorliegende Reform der Betreuungszeiten durch eine Reform der Beitragsordnung. Der Gemeinderat greift damit eine Ursprungsforderung aus dem ‚Masterplan für die Weiterentwicklung der Kindertages- und Schulkindbetreuung der Gemeinde Eberdingen‘ auf. Diese hat auf die unterdurchschnittliche Beitragserhebung bereits im Jahre 2021 Bezug genommen.

Die Gesamtaufwendungen im Kindertagesstättenbereich belaufen sich auf 3,9 Mio. Euro (Stand: 2022). Dem stehen Erträge durch Elternbeiträge i.H.v. 437.300,00 € gegenüber. Der Kostendeckungsgrad (durch Elternbeiträge) in der Gemeinde Eberdingen beläuft sich auf 11% (Stand: 2022).

Anpassung der Elternbeiträge im bestehenden Beitragsmodell (KiTa-Jahre 2023/2024/2025)

Der Gemeinderat hat – zuletzt auch durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie – die kontinuierliche Beitragsanpassung, wie sie mit öffentlichem Beschluss vom 21.06.2018 festgelegt wurde, fortwährend ausgesetzt. Dies sollte zugunsten der Eltern zu einer spürbaren finanziellen Entlastung beitragen. Darüber hinaus hat der Gemeinderat aufgrund seiner Bestrebungen, ein grundlegend neues Beitragssystem zu etablieren, zugleich von einer vorschnellen Beitragsanpassung im bestehenden Beitragssystem abgesehen. Erst, soweit die zukünftige Entwicklung absehbar ist, sollten auch im bestehenden Beitragssystem Anpassungen erfolgen.

Diesem Grundsatz folgend, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 29.06.2023 die Vorschläge zur Anpassung der Elternbeiträge im bestehenden Beitragssystem in die Elternanhörung am 05.07.2023 gegeben.

Die Vorschläge finden Sie in Anlage 2 zu dieser Handreichung. Der Kern ist eine Erhöhung um 5% im Bereich der Kinderbetreuung U-3 und um 10 % im Bereich der Kinderbetreuung Ü-3.

Damit trägt der Gemeinderat einer schrittweisen Anpassung Rechnung, welche seit nunmehr drei Jahren ausgesetzt wurde. Eine „Nacherhebung“ oder rückwirkende Einführung findet ausdrücklich nicht statt.

Der Gemeinderat hat die Vorschläge zur Anpassung der Elternbeiträge im bestehenden Beitragsmodell nach Anhörung der Elternschaft und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung am 27.07.2023 angenommen.

Neues Beitragsmodell ab 01.09.2023

Der Gemeinderat hat sich – aufbauend auf den Empfehlungen des Masterplans – intensiv mit einer Veränderung der Beitragsordnung auseinandergesetzt. Von der pauschalen Beitragserhebung, welche die Landesempfehlung Baden-Württemberg vorsieht, soll Abstand genommen und ein eigenständiges Beitragssystem auf den Weg gebracht werden.

Ziel dessen ist, eine ausgewogenere Beitragserhebung zu erreichen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die starke Staffelung der Beiträge zurückgeführt wird. Die Einzelheiten können Sie der in Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle entnehmen. Überdies werden im neuen Beitragsmodell 12 Monatsbeiträge erhoben.

- **Wen betrifft die Neuregelung?**

Im Gleichlauf mit der Neuausrichtung des Betreuungsangebotes ergibt sich die Betroffenheit aus dem Rechtsverhältnis zum Träger der Kinderbetreuungseinrichtung besteht.

Die individuelle Betroffenheit vom neuen Beitragsmodell kann durch nachfolgende Tabelle ermittelt werden:

Kindergartenbeiträge in der Gemeinde Eberdingen („Neues Modell“):

	07/2023 – Eintritt in die Grundschule (Übergangszeit)	
Angemeldet (ohne feste Platzzusage)	Neues Beitragsmodell	
Zusage (erhalten)	Bis 30.06.2023 Altes Beitragsmodell („auslaufend“)	Ab 01.07.2023 Neues Beitragsmodell
Aufgenommen (= bestehendes Betreuungsverhältnis)	Altes Beitragsmodell („auslaufend“; bis Übergang in die Schule)	

Diejenigen, welche unter die Übergangsregelung fallen, genießen weiterhin Bestandsschutz nach der alten Beitragsordnung. Die Höhe ihrer Beiträge orientiert sich auch weiterhin an der Zahl der Kinder in der Familie, sie unterliegen den Beiträgen aus der Anlage 1 der alten Benutzungsordnung, welche nach wie vor regelmäßigen Anhebungen durch Beschluss des Gemeinderates unterliegen. Für sie gelten auch die vereinbarten Betreuungszeiten weiter – bis einschl. 30.08.2025. Ab dem **Stichtag 01.09.2025 haben Sie nur noch die Wahl zwischen der dann geltenden 6-Std. (VÖ) und 7,5-Std. (GT) Betreuung.** Hinsichtlich der zu entrichtenden Elternbeiträge wird die zum Stichtag Anwendung findende Beitragsstufe individuell angepasst.

Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsstufe (z.B. VÖ 6,5-Std, 3 Kinder...) wird mit Eintritt in die Übergangsregelung „eingefroren“. Kommen weitere Kinder hinzu, kann nicht in eine möglicherweise günstigere Beitragsgruppe gewechselt werden.

Alternativ gilt aber in diesem Fall:

Alle, die eine Übergangsregelung in Anspruch nehmen haben jederzeit die Möglichkeit, in das neue Betreuungs- & Beitragssystem zu wechseln. Für in Betreuung befindliche Eltern oder Eltern, die bis 30.06.2023 eine Zusage erhalten haben, besteht nach dem „Günstigkeitsprinzip“ also jederzeit die Möglichkeit für einen Wechsel. Eine Rückkehr nach erfolgtem Wechsel ist jedoch nicht mehr möglich.

Bausubstanz

- **Sanierung bestehender Infrastruktur**

Die Gemeinde Eberdingen hat in den zurückliegenden Jahren fortwährend in den Gebäudebestand in der Kinderbetreuung investiert. Um weiterhin attraktive Angebote unterbreiten zu können, wird die Gemeinde Eberdingen auch in Zukunft in die bestehende Infrastruktur investieren.

Dabei wird sie sich am Gebot der Wirtschaftlichkeit orientieren und bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen auch als Alternative Neubauten in Betracht ziehen.

- **Bauliche Ergänzungen**

Bauliche Ergänzungen sind an fast allen Standorten in der Gemeinde Eberdingen angedacht:

Eberdingen

Der ‚Kindergarten Arche Noah‘ wird durch einen Erweiterungsbau ergänzt.

Nussdorf

Am Standort Nussdorf ‚Kindergarten Blumenstraße‘ sind umfangreiche bauliche Erweiterungen vorgesehen. Ferner wird im Zuge des Umbaus ein Anschluss an die Nahwärmeversorgung mit eingeplant.

Hochdorf

Die Verwaltung erarbeitet für Hochdorf gerade Vorschläge zur Ergänzung der bestehenden Kindergarteninfrastruktur.

Der Gemeinderat hat der Erweiterung am ‚Kindergarten Blumenstraße‘ am 27.10.2022 zugestimmt. Der Gemeinderat wird im Herbst 2023 über den Vorentwurf unterrichtet.

Der Gemeinderat hat den weiteren Planungen für den ‚Kindergarten Arche Noah‘ und der Beauftragung von Fachplanern am 24.11.2022 zugestimmt.

Sobald Vorschläge zur baulichen Ergänzung im Ortsteil Hochdorf vorliegen, wird der Gemeinderat umgehend hierüber unterrichtet.

- **Bauliche Neuerrichtung**

Um dem weiter steigendem Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden prüft die Gemeindeverwaltung fortwährend die bauliche Neuerrichtung von Kindergärten. Wo dies wirtschaftlicher darstellbar ist, wird die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge unterbreiten.

- **Schaffung eines Waldkindergartens in der Gemeinde Eberdingen**

Die Gemeinde hat daneben die Schaffung eines Waldkindergartens in privater Trägerschaft vorgesehen. Der Gemeinderat hat dem Bauvorhaben am 26.01.2023 Zustimmung erteilt.

Aufgrund naturschutzrechtliche Bedenken durch die zuständige untere Naturschutzbehörde hat sich das Vorhaben verzögert. Die Gemeindeverwaltung hatte am 19.05.2023 ein Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde. Mittlerweile liegt die Baugenehmigung vor, die Errichtung ist ange laufen und der Kindergarten wird zum 01.10.2023 in Betrieb gehen.

V. Zeitplan – Wie geht es weiter?

29.06.2023	Beschluss des Gemeinderates zur Anhörung der Elternbeiräte
05.07.2023	Anhörung der Elternbeiräte
27.07.2023	Übergabe der Ergebnisse der Elternanhörung an den Gemeinderat (öffentlich)
27.07.2023	Beschluss über die Einführung eines neuen Betreuungs- und Beitragsmodells (öffentlich)
ab 08/2023	Umsetzung des neuen Betreuungs- und Beitragsmodells Absprache mit den KiTa-Leiterinnen; Klärung eines personellen Mehrbedarfs innerhalb der Kernverwaltung zur Abwicklung des Anmelde- und Vergabeverfahrens
01.09.2023	Inbetriebnahme Online-Anmeldesystem & des Waldkindergartens; Abschluss der KiTa-Reform ggf. Nachjustierungen
Ab 09/2023	Evaluierung des neuen KiTa-Systems
01.09.2025	Abschluss der Umstellung des KiTa-Systems

VI. Worum wir Sie bitten...

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die gesellschaftlichen Veränderungen stellen jeden Einzelnen von uns kontinuierlich vor große Herausforderungen. Wir sind als Individuum wie als Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Erzieherinnen und Erzieher gleichermaßen gefordert, uns diesen immer wieder aufs Neue stellen.

Wir – Gemeindeverwaltung, Gemeinderat und Erzieherinnen und Erzieher – wissen, dass wir mit der vorliegenden Reform eine der umfangreichsten Umstrukturierungen im Kinderbetreuungsbereich in unserer Gemeinde auf den Weg gebracht haben. Dieser sind umfangreiche Vorarbeiten vorausgegangen. Sie stützt sich auf eine umfangreiche Datengrundlage und versucht, in einer von schwierigen Rahmenbedingungen geprägten Zeit, das Wesentliche in den Fokus zu nehmen. Er konzentriert sich – in Realismus und Nüchternheit – auf seine Kernziele:

Zuverlässigkeit, Strukturiertheit, Transparenz, Attraktivität und Bedarfs- & Beitragsgerechtigkeit

In einer Zeit wachsender Problemlagen konzentrieren wir uns auf das Wesentliche, auf das, was jetzt notwendig ist und differenzieren leistbares von wünschenswertem.

Die Reform geht überdies neue Wege, indem sie erstmalig alle ergriffenen Maßnahmen umfassend darstellt und erläutert. Sie ist daher von Transparenz und Offenheit geprägt.

Wir zeigen, dass Eberdingen mit der Reform der Kinderbetreuung eines der ambitioniertesten Reformprojekte im Landkreis angeht: Mit dem Blick fürs Ganze – umfassend – strukturiert und im Schulterchluss.

Wir bitten Sie nicht um Absolution, sondern wir bitten Sie dort um Anregungen, wo diese geeignet sind, die Reform in der Sache zu verbessern und dort um Unterstützung, wo es in der Phase der Umstrukturierung notwendig ist, anzupacken. Gerade in der Anfangszeit der Umsetzung bitten wir Sie um Ihre Unterstützung.

Ihre

Gemeinde Eberdingen

Anlagen

Anlage 1: Neue Benutzungsordnung mit neuem Beitragssystem

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eberdingen

Für die Arbeit in den kommunalen Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen (nachfolgend „Tageseinrichtung“ genannt) sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Gemeinde Eberdingen als Träger der kommunalen Tageseinrichtungen (nachfolgend „Träger“ genannt) sind privatrechtlich ausgestaltet.

Präambel

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Betreuungsverträge für Kinder, die ab dem 01.07.2023 zur Aufnahme in eine Einrichtung eine Betreuungszusage erhalten.

Für alle vor diesem Datum aufgenommenen Kinder oder Kinder mit erteilten Platzzusagen gilt die Benutzungsordnung vom 28.07.2016 in der Fassung vom 26.06.2018 bis zum Ende deren Kindergartenzeit i.V.m. den vom Gemeinderat jeweils beschlossenen Elternbeiträgen.

§ 1

Aufgaben der Tageseinrichtung

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Eberdingen im vorschulischen Alter und im Grundschulalter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend § 22 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Zur Erfüllung dieses Auftrags werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.
- (3) Die Gemeinde Eberdingen betreibt verschiedene Formen von Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
- (4) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Benutzungsordnung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 2

Aufnahme

- (1) Das Betreuungsangebot in den kommunalen Tageseinrichtungen richtet sich nach der vom Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – KVJS) erteilten Betriebserlaubnis mit den entsprechenden Regelungen zu den Betreuungszeiten, dem Alter der zu betreuenden Kinder und dem Mindestpersonalschlüssel.
- (2) Die kommunalen Tageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Gemeinde Eberdingen mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule auf.

Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahme- und Vergabekriterien (Anlage 9).

Sofern längerfristig ausreichend Plätze und Personal vorhanden sind, ist auch die Aufnahme auswärtiger Kinder möglich. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger i.V.m. der Leitung der Tageseinrichtung. Diese sind nach § 13 dieser Benutzungsordnung berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und, soweit erforderlich, zu überprüfen.
Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (5) Die Gemeinde Eberdingen fördert entsprechend des „Leitbildes“ die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können die Tageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung / Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Tageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften werden vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern ist dazu erforderlich.
- (6) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen vorrangig einen Vorschulkindergarten, eine Grundschulförderklasse bzw. eine Präventionsklasse besuchen.
Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Tageseinrichtung bedarf einer gesonderten Fördervereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Tageseinrichtung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich.
- (8) Die Aufnahme erfolgt erst nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags und der weiteren Erklärungen sowie insbesondere der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3). Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (9) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u.a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3

Wechsel der Tageseinrichtung oder der Betreuungsform

- (1) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen kommunalen Tageseinrichtung in Absprache mit den Leitungen sowie dem Träger möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Eberdingen einen Betreuungsplatz innehat.
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Über einen solchen Wechsel entscheidet die Leitung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 4

Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August bzw. mit dem Ende der Sommerferien in der Tageseinrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem ersten Tag des dem Schuleintritt vorausgehenden Beginns der Sommerferien in der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Tageseinrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch entsprechend nachstehenden Absatz 7 aus.
Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 11 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (3) Die Tageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgenden Absatz 8) geöffnet.
- (4) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger der Tageseinrichtung festgesetzt. Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.
- (5) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (6) Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, weist die Tageseinrichtung Kernzeiten aus.
- (7) Die Lage der Schließzeiten wird jährlich für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung, bezogen auf das Folgejahr, spätestens im Dezember des laufenden Jahres vom Träger festgelegt. Über die Anzahl der Schließtage entscheidet der Träger.
- (8) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausschlag, betrieblicher Mangel und wegen bzw. nach Sonderveranstaltungen der Tageseinrichtung oder einzelner Gruppen) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.
Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung einer Tageseinrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Tageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden muss.

§ 5

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch der Tageseinrichtung erhebt der Träger von den Eltern (Personensorgeberechtigten) ein Besuchsgeld und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein Verpflegungsgeld als privatrechtliches Entgelt (Besuchsgeld mit oder ohne Verpflegungsgeld wird nachfolgend „Elternbeitrag“ genannt).
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 ist der Elternbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus zum 5. des Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeit-

raum (Kalendermonat) die Tageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Weil der Elternbeitrag eine Beteiligung der gesetzlichen Vertreter an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Beitrag auch für die Ferienzeit (Schließtage) und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen.

- (3) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Für die Zeit einer vereinbarten Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- (5) Eine Änderung des Besuchsgeldes und des Verpflegungsgeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- (6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und ist damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (§ 5 Absatz 8), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
Die Buchung des Essensangebotes (warmes Mittagessen) ist bei der Nachmittagsbetreuung verpflichtend. Bei geliefertem Essen wird je Essen, entsprechend des Preises des Anbieters, mit diesem direkt abgerechnet. Bei selbst zubereitetem Essen kann auch pauschal abgerechnet werden. Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (7) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 5. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages ist der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung (Anlage 2) zu erteilen. Können Beiträge bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragschuldner zu tragen.
- (8) Beitragsschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;
 - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Bemessungsgrundlage für den Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Das Besuchsgeld wird gestaffelt nach der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sowie nach der gewählten Betreuungsart erhoben. Die Elternbeiträge werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (3) Ein Geschwisterrabatt wird gewährt, wenn mindestens zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine von der Gemeinde Eberdingen betriebene oder anerkannte Einrichtung oder Betreuungsform besuchen. Von der Gemeinde anerkannt ist eine Einrichtung oder Betreuungsform insbesondere dann, wenn sie in die Bedarfsplanung der Gemeinde aufgenommen ist.
- (4) Beim Besuchsgeld ist immer für das jüngste Kind in einer Einrichtung der Grund- oder Basisbeitrag zu entrichten. Das nächst ältere Kinder in einer Einrichtung erhält die jeweils nächste Ermäßigung. Ab dem 3. Kind entfällt für das Älteste das Besuchsgeld.
- (5) Ändert sich im Laufe des Monats das Alter des Kindes oder die Betreuungsform, so ändert sich die Höhe des Elternbeitrags ab dem 1. des Folgemonats (z.B. Änderung von U3 VÖ zu U3 GT).
- (6) Das Verpflegungsgeld bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot sowie gemäß Anlage 1. Ein Geschwisterrabatt wird nicht gewährt.

- (7) Wird über die Dauer eines ganzen Kalendermonats ununterbrochen das Angebot einer vereinbarten Betreuungsform auf eine mit geringeren Öffnungszeiten reduziert oder ganz geschlossen, wird der Differenzbetrag an die Beitragsschuldner zurückerstattet.
- (8) Beitragspflichtige Empfänger von Wohngeld oder Grundsicherung (Arbeitslosengeld II nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII) können beim Sozial- und Jugendamt des Landkreises Ludwigsburg im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII einen Antrag auf Kostenzuschuss stellen.
- (9) Soweit ein Antrag nach § 6 Abs. 8 ablehnend durch die zuständige Behörde beschieden wurde, kann ausgehend von den Ganztagsbeiträgen auf Antrag und Nachweis ein sozialer Abschlag auf das jeweilige Besuchsgeld bei Ganztagsbetreuung erfolgen. Bei einem jährlichen Bruttoeinkommen pro Familie / Haushaltsgemeinschaft von

über 35.00,00 €		keinen Abschlag
25.000,01 €	Bis 35.00,00 €	-25 %
Unter 25.00,00 €		-50 %

- (10) In einzelnen begründeten Härtefällen kann eine Stundung, Ermäßigung oder der Verzicht der Elternbeiträge beantragt werden. Über diesen Antrag entscheidet das Kämmererei- und Personalamt nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen.

§ 7 Kündigung

- (1) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 3 können die Eltern (Personensorgeberechtigten) das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung). Maßgebend für die Fristwahrung ist dabei das Datum des Posteingangs beim Träger.
- (2) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres, d.h. mit Beginn der Sommerferien der jeweiligen Tageseinrichtung, spätestens mit Ablauf des 31.08. eines Jahres.
- (3) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 (ordentliche Kündigung) kann das Vertragsverhältnis bei einem Kind, das in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Kündigung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Eberdingen.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) wenn beim Nachweis der persönlichen Verhältnisse unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
 - b) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
 - d) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
 - e) wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann oder das Kind aufgrund seines Verhaltens die Aufsichtspflicht erheblich erschwert oder unmöglich macht,
 - f) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,

- g) wenn Eltern/Personensorgeberechtigte derart gegenüber dem Personal der Einrichtung auftreten, dass der Träger als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Versicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert
- a) auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung
 - b) während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung
 - c) während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (vgl. § 9 Absatz 8). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Tageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Einrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich (Anlage 7). Die Aufsichtspflicht des Trägers der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich (Anlage 5). Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.

- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- (6) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 4 Absatz 5 auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
- (7) Im Rahmen der Selbständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Tageseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z.B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig (Anlage 6), sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde. Die jeweilige Regelung für das Fest ist eine Woche vorher schriftlich in der Tageseinrichtung an einem geeigneten Ort auszuhängen und auf der Einladung auszuweisen.

§ 10 Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wie mitgebrachten Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.
- (4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (5) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes oder für die ordnungsgemäße Erfüllung notwendig ist.

§ 11 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts (Anlage 4).
Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der im Merkblatt genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Auch bei einer unspezifischen (fiebrigen) Erkältungskrankheit, Erbrechen, Hautausschlag, Halsschmerzen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.
Auch wenn im Familienhaushalt jemand an einer schweren oder (hoch-)ansteckenden Krankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushalts diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollen Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
Zuhause bleiben muss ein erkranktes Kind so lange, bis es wieder fit und belastbar für den Alltag in der Einrichtung ist.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen (Anlage 8), in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (5) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (6) Zum Wohle des Kindes sind chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (siehe Richtlinie des Sozialministeriums).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Absatz 3 und 22a Absatz 2 SGB VIII) und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Im Verhältnis von Eltern (Personensorgeberechtigten) können Konfliktlagen entstehen (z.B. Trennung, Scheidung). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) angehalten unverzüglich
 - a) selbständig eine Regelung (bspw. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind in der Einrichtung herbeizuführen und
 - b) die Einrichtungsleitung zum Wohl des Kindes über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.
 Der Träger bzw. die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte sind verpflichtet, in einer Konfliktsituation unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) auf das Wohl des zu betreuenden Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.
- (4) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Tageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (5) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegeleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.
- (3) Die Datenschutzkonzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 10) ist Bestandteil der Benutzungsordnung und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

§ 14 Verbindlichkeit

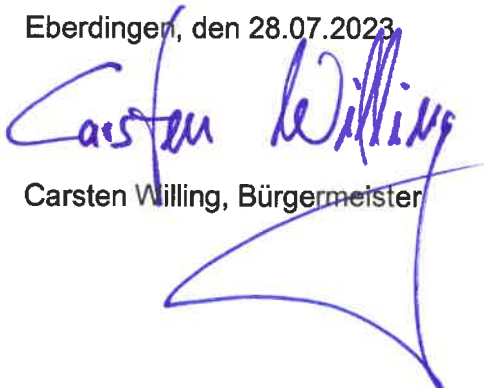
Diese Benutzungsordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Zusage ausgehändigt und durch Unterschrift des Betreuungsvertrags als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Eberdingen, den 28.07.2023


Carsten Willing, Bürgermeister

Elternbeiträge ab 01.09.2023

Es werden **12 Monatsbeiträge / Kindergartenjahr** erhoben.

		1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
		aus einer Familie in Betreuung	aus einer Familie in Betreuung	aus einer Familie in Betreuung
		STUFE 1	STUFE 2	STUFE 3
Kinder ab 3 Jahre (Ü-3)	Verlängerte Vormittagsöffnung (6 Std.)	140 €	70 €	0 €
	Ganztagesgruppe (7,5 Std.)	227 €	113 €	0 €
Kinder 1-3 Jahre (U-3; „Krippengruppen“)	Krippengruppe in Verlängerter Vormittagsöffnung (6 Std.)	328 €	164 €	0 €
	Krippengruppe / Ganztagesgruppe (7,5 Std.)	410 €	205 €	0 €

Anlage 2 – Anpassung der Beiträge des bestehenden Beitragssystems

Anlage 2 – Anpassung der Beiträge des bestehenden Beitragssystems

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) Kindertageseinrichtungen Anlage 1
gültig bis 31.08.2023 und ab 01.09.2023 bis 31.08.2025

Besuchsgeld

1. Betreuung in verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)

Der Baustein umfasst 32,5 Wochenstunden.

Verlängerte Öffnungszeiten (vormittags, 6,5 Stunden täglich, durchgehend).

Das monatliche Besuchsgeld beträgt x 11 Monate

Für die Kita-Jahre **2019/20** **01.09.23**
 bis bis
31.08.23 **31.08.25**
Beitrag **Beitrag**

1.1 für Kinder über 3 Jahre (Ü3): ÖZ = 6,5 Std/Tag

1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	158,00 €	174,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	119,00 €	131,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	79,00 €	87,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	26,00 €	29,00 €

1.2 für Kinder unter 3 Jahre (u3) in Altersmischung: ÖZ = 6,5 Std/Tag

		Beitrag	Beitrag
1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	315,00 €	331,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	240,00 €	252,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	160,00 €	168,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	53,00 €	56,00 €

1.3 für Kinder in der Krippe (Kr): ÖZ = 6,5 Std/Tag

		Beitrag	Beitrag
1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	408,00 €	428,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	305,00 €	320,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	206,00 €	216,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	82,00 €	86,00 €

Dazu addiert sich ggf. ein Verpflegungsgeld gemäß Ziffer 3 dieser Anlage.

2. Ganztagesbetreuung

Der Baustein **Ganztagesbetreuung** umfasst **47,5 Wochenstunden**.

GT Betreuung (ganztags, 9,5 Stunden täglich, ohne Unterbrechung)

Das monatliche Besuchsgeld beträgt x 11 Monate

Für die Kita-Jahre **2019/20** **01.09.23**
 bis bis
31.08.23 **31.08.25**
Beitrag **Beitrag**

2.1 für Kinder über 3 Jahre (GTÜ3) ÖZ = 9,5 Std/Tag

1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	231,00 €	254,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	176,00 €	194,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	115,00 €	126,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	38,00 €	42,00 €

2.2 für Kinder unter 3 Jahre (GTu3) in Altersmischung:

ÖZ = 9,5 Std/Tag		Beitrag	Beitrag
1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	460,00 €	483,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	349,00 €	366,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	233,00 €	245,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	76,00 €	80,00 €

2.3 für Kinder in der Krippe (GTKr):

ÖZ = 9,5 Std/Tag		Beitrag	Beitrag
1	für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	596,00 €	626,00 €
2	..mit 2 Kindern ...	444,00 €	466,00 €
3	..mit 3 Kindern ...	302,00 €	317,00 €
4	..mit 4 u. mehr Kindern..	119,00 €	125,00 €

Dazu addiert sich ein Verpflegungsgeld gemäß Ziffer 3 dieser Anlage.

2.4 Ermäßigungen

Ausgehend von den GT Beiträgen kann auf Antrag und Nachweis ein sozialer Abschlag auf das jeweilige Besuchsgeld bei Ganztagsbetreuung erfolgen. Bei einem jährlichen Bruttoeinkommen pro Familie/ Haushaltsgemeinschaft von:

über 35.000,01 €		kein Abschlag
von 25.000,01 €	bis 35.000,00 €	-25%
unter 25.000,00 €		-50%

3. Verpflegungsgeld

3.1 Verpflegung in der VÖ-Betreuung

Für Kinder in der Regelbetreuung kann eine tägliche Verpflegung (warmes Mittagessen) gebucht werden, wenn in der Einrichtung ein Verpflegungsangebot besteht.

Das Verpflegungsgeld für geliefertes Essen wird entsprechend der Kosten des Lieferanten je bestelltem Essen einzeln abgerechnet. Der Preis bei Zubereitung von Tiefkühlkost beträgt 3,50 € je Essen oder pauschal 65 € pro Monat. Das Verpflegungsgeld wird auch im August erhoben, sofern gegessen wird.

3.2 Verpflegung in der GT-Betreuung

Für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung ist grundsätzlich das Verpflegungsangebot verpflichtend zu buchen. Es gelten die Preise nach Ziffer 3.1.

Anlage 3: Neufassung der Anmelde- & Vergabekriterien



Gemeinde Eberdingen

Anmelde- und Vergabekriterien für Plätze in kommunalen Tageseinrichtungen (Kita)

1. Ab wann gelten die Aufnahmekriterien
2. Anmeldung
3. Platzvergabe
4. Fristen
5. Details zu Vergabekriterien
6. Punktevergabesystem
7. Vergabelisten / Absagen
8. Aufnahme
9. Inkrafttreten
10. Anlage VK



1. Ab wann gelten die Vergabekriterien?

Die Regelungen gelten ab 01.07.2023 für Plätze im Altersbereich ab dem 1. Lebensjahr in den kommunalen Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online über die Homepage der Gemeinde sowie das Anmeldemodul NH-Kita:

www.nhkita.eberdingen.de

In begründeten Einzelfällen erhalten Sie Hilfe zur Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Im Anmeldemodul können bis zu 3 Tageseinrichtungen zur Auswahl benannt werden. Die Anmeldung für das nächste Kita-Jahr (ab September) muss bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres erfolgen.

3. Platzvergabe

Die Platzvergabe erfolgt entsprechend der vorhandenen Kapazitäten sowie der nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Rechtsansprüche richten sich nicht auf eine bestimmte Einrichtung.

Die Gemeinde ist mit den Vergabekriterien bestrebt, eine bedarfsgerechte Platzverteilung zu ermöglichen und den Wünschen der Erziehungsberechtigten nachzukommen. Wird ein bedarfsgerechtes Angebot abgelehnt, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, ein weiteres Platzangebot zu machen.

Für Fragen bzgl. der Platzvergabe stehen die Sachbearbeiter der Gemeindeverwaltung zur Verfügung. Fragen zum Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz beantwortet das Jugendamt des Landratsamtes Ludwigsburg. Gleiches gilt, wenn es zur Übernahme von Elternbeiträgen geht.

4. Fristen

Nach Eingang der vollständig ausgefüllten Erklärungen erfolgt die Entscheidung über die Platzvergabe.

Bis zum 15. Dezember erfolgt ein Platzangebot für das darauffolgende Betreuungsjahr oder eine Absage an die Erziehungsberechtigten.

Zwei Möglichkeiten, die sich aus Nr. 3 ergeben können:

VARIANTE 1	VARIANTE 2
<p>Die Gemeinde unterbreitet ein Platzangebot bis zum 15.12. für das neue Kindergartenjahr</p>	<p>Die Gemeinde kann vorübergehend kein Platzangebot machen</p>
<p>Die Gemeinde hält sich bis zum 15. Januar des Folgejahres an dieses Angebot gebunden</p>	<p>Die Gemeinde bemüht sich um ein Angebot im Nachrückverfahren</p>
	<p>Liegt ein Angebot im Nachrückverfahren vor, dann hält sich die Gemeinde 14 Tage daran gebunden.</p>



Der genaue Aufnahmetermin im Kita-Jahr wird jeweils von der Gemeindeverwaltung individuell mit den Erziehungsberechtigten vereinbart. Er orientiert sich an den Platzmöglichkeiten, dem Wunschtermin der Eltern sowie den Eingewöhnungsregelungen der jeweiligen Einrichtungen.

Kinder, für die kein Platzangebot möglich war, behalten die bis dahin erreichte Punktzahl nach den Vergabekriterien. Sofern ein bedarfsgerechtes Platzangebot möglich ist, werden diese benachrichtigt.

Bei fristgerechter Annahme des Angebots, ergeht eine entsprechende Bestätigung über den Platz. Bei fehlender Antwort oder Absage des Platzes wird die Platzanmeldung für die jeweilige Einrichtung gelöscht. Es erfolgt für dieses Betreuungsjahr dann kein erneutes Platzangebot.

Die Platzvergabe erfolgt immer für das dem Anmeldejahr folgende Betreuungsjahr. Ein Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. September eines jeden Jahres.

5. Details zu Vergabekriterien

Entsprechend der Benutzungsordnung werden Kinder mit Erstwohnsitz der Erziehungsberechtigten in Eberdingen aufgenommen. Auswärtige Kinder können im Ausnahmefall aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze und Personal für die Betreuung vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch für auswärtige Kinder besteht nicht.

Eine Platzvergabe erfolgt nach den Vergabekriterien. Die Voraussetzungen für eine Platzvergabe sind, dass

- a) die elektronische Anmeldung vollständig ist,
- b) die Anmeldung fristgerecht erfolgte,
- c) dass von der/dem/den Erziehungsberechtigten alle notwendigen schriftliche Erklärungen vorliegen,
- d) dass die VK (Vergabekriterien) samt der dort erwähnten Unterlagen oder Nachweise vorliegen

Die Angabe „allein lebend / allein erziehend“ wird vom Einwohnermeldeamt geprüft!

6. Punktevergabesystem

Die Reihenfolge der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung orientiert sich an einem Punktesystem innerhalb der Vergabekriterien. Bei gleicher Punktzahl bekommt das ältere Kind für den jeweiligen Altersbereich die Zusage.

Entsprechend des Bildungsauftrags der Kitas sollten ältere Kinder, die bisher noch keine Kita besucht haben, vor jüngeren den Vorrang haben, damit die persönliche und soziale Entwicklung zielorientiert gefördert werden kann.

Um dem Kind im letzten Jahr vor der Schule die Möglichkeit zu geben, sich in eine Kindergruppe zu integrieren, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Schulaufnahme zu erwerben, auszubauen und eventuelle Defizite entsprechend aufzuarbeiten oder zu beheben, müssen bei gleicher Punktzahl ältere Kinder bevorzugt werden. Eine Aufnahme kann jedoch nur erfolgen, wenn noch Plätze zur Verfügung stehen.

Sofern im vorherigen Kita-Jahr keine Aufnahme möglich war, hat dieses Kind Vorrang vor anderen Kindern, um einen fairen Ausgleich zu schaffen.

Nach welchen Kriterien die jeweiligen Punkte vergeben werden, können der Tabelle der ANLAGE VK entnommen werden.



7. Vergabelisten | Absagen

Bei der Gemeindeverwaltung wird eine Vergabeliste geführt, die sich an den Punktzahlen aus der Vergabekriterien orientiert. Nach dieser Liste werden freie Plätze vergeben. Die jeweiligen Einrichtungen führen keine zusätzlichen Listen.

Bei einer Absage bleibt der Anspruch und die Platzbedarfsmeldung bis zu einer positiven Entscheidung bestehen. Die im Rahmen des Vergabesystems erlangten Punkte bleiben erhalten.

Erziehungsberechtigte werden, wenn ein freier Platz angeboten werden kann, direkt durch die Gemeindeverwaltung informiert.

Anmeldedaten werden gelöscht, wenn das Kind bei einem anderen Träger aufgenommen wurde, keine Rückmeldung über weiteren Platzbedarf erfolgte oder der/die Erziehungsberechtigte dies wünschen. Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Platzangebot in einer gewünschten Kita erhalten, dies aber ablehnen, werden im laufenden Kita-Jahr nicht mehr berücksichtigt. Eine Ablehnung führt zum Abzug von 10 Punkten.

Anmeldungen von Kindern, deren Erziehungsberechtigte sich auf Schreiben der Kita oder der Gemeindeverwaltung nicht zurückmelden, werden von der Vergabeliste gelöscht.

8. Aufnahme

Wenn Erziehungsberechtigte das Platzangebot annehmen, erhalten sie von der Gemeindeverwaltung die Aufnahmeunterlagen, die für die Aufnahme vollständig auszufüllen sind.

9. Inkrafttreten

Dieses Vergabesystem tritt ab 01.07.2023 in Kraft

10. Anlage VK

Eberdingen, den 08.05.2023


gez.

Willing, Bürgermeister



Anlage VK zu den Vergabekriterien

Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Die Aufnahmevoraussetzung ist erfüllt, wenn Eberdingen der Hauptwohnsitz der Familie ist!	
Platzvergabekriterien / Punktesystem	
Berufstätigkeit oder Bildungsmaßnahme Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der/die alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. <i>Bestätigung durch den Arbeitgeber/die Schule für alle Erziehungsberechtigten mit den jeweiligen Wochenarbeitszeiten/-tagen ist erforderlich. (10 Punkte)</i>	Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Jugendamt /Sozialarbeit Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn Kontakt mit dem Jugendamt besteht und das Jugendamt die Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung als dringlich bescheinigt hat. <i>Bescheinigung ist vorzulegen (30 Punkte)</i>	Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Alleinerziehend Bitte mit „ja“ ankreuzen, wenn Sie glaubhaft versichern können, dass Sie mit mindestens einem minderjährigen Kind im ständigen Haushalt zusammenleben, dieses betreuen und erziehen, ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben. (10 Punkte)	Ja Nein <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Basispunkte Bei Vorliegen aller Anmeldeunterlagen erfolgt die Gutschrift von 15 Basispunkten zur Platzvergabe Für jeden Monat, ab dem vereinbarten Aufnahmedatum, in dem KEIN Platzangebot gemacht wurde, erfolgt eine Gutschrift von 2 Punkten .	

Die Ablehnung eines Platzangebots der Erziehungsberechtigten führt zu **Abzug von 10 Punkten**. Bei Ablehnung durch die Gemeinde mangels ausreichender Plätze (**+ 10 Punkte**)
 Bei Punktegleichheit im Krippen- und Kindergartenbereich bevorzugen wir Kinder, die älter sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten (Mutter)

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten (Vater)

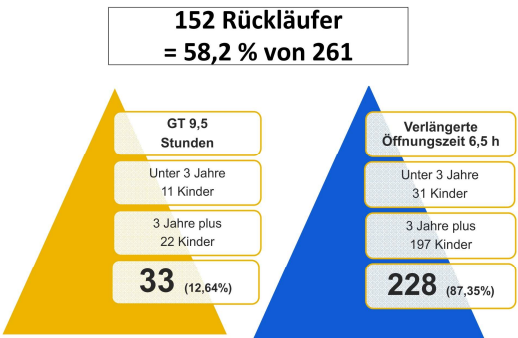
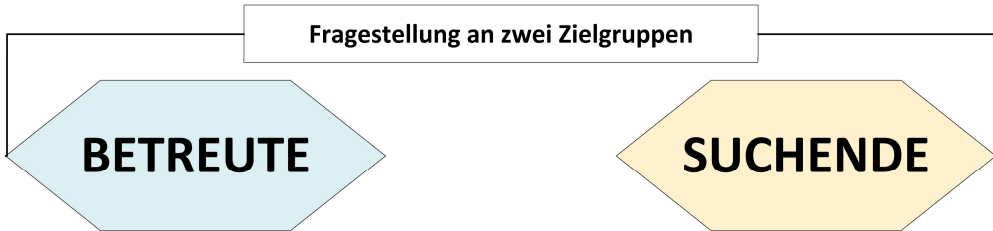
Durch die Abgabe der vollständigen Anmeldeunterlagen kommt noch kein Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Eberdingen zustande. Dieser wird erst nach einer verbindlichen, schriftlichen Zusage durch die Gemeindeverwaltung abgeschlossen.

Anlage 4: Ergebnis der Kindergartenbedarfsumfrage



Kindergarten-Bedarfsumfrage 2023

Eckdaten	505 Kinder im Kindergartenalter in ca. 400 Familien in Eberdingen*	261 Kinder aktuell in Betreuung	241 Kinder angemeldet	Feste Zusagen bis etwa März 2024	Fragebogen: An alle Betreuten An alle Familien Homepage der Gemeinde
	Quelle: EMA	Quelle: Kita-Verw	Quelle: Kita-Verw	Quelle: Kita-Verw	Quelle: EMA



- Durchweg kein Veränderungsbedarf
- Keine Änderung an den Betreuungszeiten
- Keine Wechselbereitschaft in andere Einrichtungen
- Im Prinzip herrscht große Zufriedenheit, aber
- große Kritik an Nichteinhaltung der Betreuungszeiten wegen Personalmangel
- Möglichkeit, individuelle Wünsche zu äußern, wurde nur selten in Anspruch genommen
- 3 TN schildern Arbeitszeiten von deutlich über 9,5 h

4 TeilnehmerInnen würden ihre Betreuungszeiten **verkürzen**

2 TeilnehmerInnen würde ihre Betreuungszeit gerne **verlängern**

- Keine starre Festlegung auf spezielle Einrichtungen (41 %)
- Keine Kritik an vorgeschlagenen Betreuungszeiten (99,1%)
- Keine Sonderwünsche bei Betreuungszeiten (99,1%)
- Keine Kritik am vorgeschlagenen BeitragsSYSTEM (100%)
- Möglichkeit, individuelle Wünsche zu äußern, wurde nicht in Anspruch genommen

Über 3 Jahre		Unter 3 Jahre	
Regelbetreuung	6h	Vormittagsbetreuung	4h
Verl. Öffnungszeit	6h	Verl. Öffnungszeit	6h
GT-Betreuung	7,5h	GT-Betreuung	7,5h
GT-Betreuung	8,5h	GT-Betreuung	8,5h
GT-Betreuung	9,5h	GT-Betreuung	9,5h
Individuelle Wünsche	??	Individuelle Wünsche	??

U 3 (33)

VÖ 6 h = 88,63 % (39)
 GT 7,5 h = 18,18 % (8)
 GT 8,5 h = 6,81 % (3)
 GT 9,5 h = 4,54 % (2)

[In der Summe mehr als 100 % ist der Tatsache geschuldet, dass es einige Familien mit mehreren Kindern gibt.]

3+ (72)

RegelB 6 h = 34,72 % (25)
 VÖ 6h = 41,66 % (55)
 76,38 % (80)
 GT 7,5 h = 30,86 % (16)
 GT 8,5 h = 4,17 % (3)
 GT 9,5 h = 2,78 % (2)

[In der Summe mehr als 100 % ist der Tatsache geschuldet, dass es einige Familien mit mehreren Kindern gibt.]

Ergebnis:
Übergangregelung bis zur Einschulung
2 Betreuungsformen ab 01.09.2025

Ergebnis: 2 Betreuungsformen ab sofort
6 h und 7,5h

* = in 241 Angemeldeten sind eine Vielzahl Ungeborener und U1-Kinder. Der prozentuale Anteil muss deshalb in Klammer gesetzt werden. Der Anteil an den tatsächlich potentiell SUCHENDEN dürfte hier bei deutlich über 60 % liegen.